

RICHTLINIEN

für die Vergabe des Dissertationspreises der
Informationstechnischen Gesellschaft
im VDE (ITG-Dissertationspreis)
Stand 1.12.2016

1 Präambel

Der ITG-Dissertationspreis wird jährlich - zum erstenmal im Jahre 1993 - nach den folgenden Richtlinien vergeben.

2 Art und Zweck des ITG-Dissertationspreises

- 2.1 Der ITG-Dissertationspreis soll jungen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und Ingenieuren/Ingenieurinnen der Informationstechnik für eine herausragende Dissertation verliehen werden.
- 2.2 Jährlich können bis zu 3 ITG-Dissertationspreise vergeben werden.
- 2.3 Der ITG-Dissertationspreis ist mit einer Geldprämie von Euro 2.000,- verbunden.
- 2.4 Die Preisträger/innen erhalten über die Auszeichnung eine Urkunde.

3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Die für die Preisverleihung eingereichte Arbeit muß eine herausragende Dissertation auf dem Gebiete der Informationstechnik an einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule sein, die mindestens mit der Note "sehr gut" (magna cum laude) beurteilt wurde.
- 3.2 Die Arbeit muß in dem der Preisverleihung vorausgehenden Kalenderjahr veröffentlicht worden sein. Als relevantes Datum gilt der Tag der mündlichen Prüfung. Ein Nachweis über den Abschluß des Promotionsverfahrens muß zum Zeitpunkt der Bewerbung erbracht werden.
- 3.3 Ein/e Kandidat/in für den ITG-Dissertationspreis soll nicht älter als 32 Jahre und zum Zeitpunkt der Kandidatur Mitglied der ITG sein. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, können aber nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Antragstellung stichhaltig begründet wurden.
- 3.4 Für die Preisverleihung eingereichte Arbeiten werden von einem Preisprüferausschuß, der vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Vorstandsperiode gewählt wird und dem mindestens 2 Personen angehören müssen, geprüft.
- 3.5 Bei der Bewertung der Arbeiten sind ihre
 - Originalität
 - Bedeutung für den wissenschaftlichen und/oder technischen Fortschritt
 - Darstellungzu berücksichtigen.
- 3.6 Über die Verleihung der ITG-Dissertationspreise beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4 Preisverleihung und Bekanntgabe

- 4.1 In den Jahren, in denen ein VDE-Kongreß stattfindet, erfolgt die Preisverleihung im Rahmen der anlässlich des VDE-Kongresses stattfindenden ITG-Mitgliederversammlung. In den dazwischenliegenden Jahren erfolgt die Preisverleihung im Rahmen eines besonderen Empfanges im VDE-Haus Frankfurt/Main gemeinsam mit den anderen Fachgesellschaften des VDE.
- 4.2 Laudationes, kurzgefaßte Lebensläufe und Lichtbilder der Preisträger werden in entsprechenden Organen der ITG veröffentlicht.

5 Ablauf

- 5.1 In den entsprechenden Organen der ITG wird jeweils zum Ende des Jahres auf den Dissertationspreis hingewiesen. Die einschlägigen Fakultäten der Hochschulen werden zusätzlich über den Preis informiert. Entsprechende Arbeiten sind bei der Geschäftsstelle der ITG einzureichen; auch Selbstbewerbungen sind zulässig. Die Termine werden in einem Terminplan festgelegt, der von der Geschäftsstelle veröffentlicht wird.
- 5.2 Den eingereichten Arbeiten soll eine von einem der Gutachter aus dem Promotionsverfahren verfaßte Würdigung mit Hinweisen auf die besonderen Vorzüge (und ggf. Nachteile) der Arbeiten sowie eine zur öffentlichen Bekanntgabe geeignete Laudatio beigefügt werden, die eine Länge von 8 Textzeilen nicht überschreiten soll.
- 5.3 Die eingereichten Arbeiten werden mit allen Anlagen nach Prüfung der formalen Kriterien den Preisprüfern zugeleitet.

6 Preisprüfung

- 6.1 Die Preisprüfer legen auf der Basis der allgemeinen Grundsätze, der eingereichten Würdigung und ihrer persönlichen Bewertung (gemäß 3.5) die Rangfolge der zur Preisverleihung vorgeschlagenen Arbeiten fest. Bei der Vorbereitung ihres Vorschlags können sie entsprechende Fachkollegen zur Unterstützung heranziehen. Die Preisprüfer legen ihre Vorschläge dem ITG-Vorstand vor, der in einer ordentlichen Sitzung endgültig über die Preisverleihung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- 6.2 Fühlt sich ein Preisprüfer gegenüber einer vorgeschlagenen Kandidatin oder einem Kandidaten befangen, so wird die betreffende Arbeit unter Hinzuziehung eines weiteren unbefangenen Kollegen geprüft.
- 6.3 Die Entscheidung des ITG-Vorstandes ist unanfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6.4 Der Preis ist zurückzugeben, wenn sich herausstellen sollte, daß dem Preisträger die wissenschaftliche Leistung nicht zuzurechnen ist.

7 Beschluß und Inkrafttreten der Richtlinien

Der Vorstand der ITG beschließt die Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Form und den Termin ihrer Inkraftsetzung.

Anlagen

Anlage 1 Urkunde

Anlage 2 Terminplan